

RLAGE

Nr. 4 / 11 / 2020

für die 11. ordentliche, öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Hohenstein-Ernstthal am
23.06.2020

-
- | | |
|---------------------------------|---|
| 1. Gegenstand der Vorlage: | Aufhebung der Sanierungssatzung gemäß § 162 BauGB des Sanierungsgebietes „Neumarkt“ zum 30.06.2020 und Erhebung von Ausgleichsbeträgen nach § 154 BauGB auf der Grundlage von Einzelgutachten |
| 2. Einbringer: | Oberbürgermeister |
| 3. Gesetzliche Grundlage: | BauGB, VwVStBauE |
| 4. Bereits gefasste Beschlüsse: | Beschlüsse zum SG „Neumarkt“ zuletzt gefasste Beschlüsse:
09/13/2015 Stadtrat vom 27.10.2015 – Schließung SG „Neumarkt“ zum 31.12.2017
10/13/2015 Stadtrat vom 27.10.2015 – Abschlagsregelung |
| 5. Finanzielle Auswirkungen: | HHPI 2020 / HHSt 51.11.01.02 |
| 6. Sprecher: | Oberbürgermeister |
| 7. Abgestimmt mit: | Techn. Ausschuss am 02.06.2020 |
| 8. Änderungen Ausschuss: | keine |
-

Beschlussvorschlag:

- Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal beschließt:
- gemäß § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) die Aufhebung des Sanierungsgebietes „Neumarkt“ entsprechend Anlage 1 (Aufhebungssatzung + Plan über die Gebietsgrenze) die damit gesetzlich verbundene Erhebung von Ausgleichsbeträgen gemäß § 154 BauGB auf der Grundlage von Einzelgutachten, angefertigt durch den Gutachterausschuss des Landkreises Zwickau durchzuführen,
 -
 - die Aufhebungssatzung gemäß § 162 Abs.2 BauGB ortsüblich (Amtsblatt) bekannt zu machen.


Kluge
Oberbürgermeister

Begründung / Sachverhalt:

Das Sanierungsgebiet „Neumarkt“ wurde in das Bund-Länder-Programm „Städtebauliche Erneuerung“ 1995 aufgenommen; am 28.03.1995 gemäß § 142 BauGB förmlich festgelegt und gemäß § 143 BauGB am 08.08.1995 bekanntgegeben (Amtsblatt 08/95).

Nach § 162 BauGB ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist. Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen wurden städtebauliche Missstände insoweit behoben und verbessert, als öffentliche Sanierungsfördermittel zur Verfügung standen und die Sanierungsbeteiligten zur Mitwirkung bereit waren. Die in diesem Rahmen möglichen Sanierungsmaßnahmen sind nunmehr abgeschlossen. Die städtebaulichen Missstände im Sanierungsgebiet „Neumarkt“ konnten noch nicht endgültig beseitigt werden.

Das Sanierungsgebiet „Neumarkt“ wurde zum 31.12.2017 (Beschluss 09/13/2015 des Stadtrates vom 27.10.2015) geschlossen.

Damit verbunden ist die gesetzliche Verpflichtung zur Erhebung von Ausgleichsbeträgen (Frist: innerhalb von 4 Jahren).

Bereits mit Beschluss 10/13/2015 des Stadtrates vom 27.10.2015 ist im Rahmen einer vorzeitigen freiwilligen Vereinbarung ein Verfahrensabschlag in Höhe von 20 % für alle Eigentümer beschlossen worden.

Nach der Aufhebung der Satzung des Sanierungsgebietes „Neumarkt“ werden die gesetzlich vorgeschriebenen Bescheide zur Erhebung der Ausgleichsbeträge ohne Abschlag durch die Stadt erlassen.

Die Aufhebungssatzung wird im Amtsblatt veröffentlicht und erhält damit seine Rechtskraft.

S a t z u n g

der Stadt Hohenstein-Ernstthal über die Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neumarkt“ in Hohenstein-Ernstthal

Auf der Grundlage von § 162 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) hat der Stadtrat der Stadt Hohenstein-Ernstthal in seiner Sitzung am 23.06.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Neumarkt“

Die vom Stadtrat am 28. März 1995 beschlossene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Neumarkt“, ortsüblich bekanntgemacht gemäß § 143 BauGB am 08.08.1995 (Amtsblatt 08/95) und in Kraft getreten am 09.08.1995 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Gebiet der aufgehobenen Sanierung

Das in § 1 genannte Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan (Anlage zur Satzung) abgebildeten Fläche. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Das Grundbuchamt wird durch die Große Kreisstadt Hohenstein-Ernstthal ersucht, die Sanierungsvermerke zu löschen.

ausgefertigt:

Hohenstein-Ernstthal, den 30.06.2020

.....
K l u g e
Oberbürgermeister

Anlage

Gebietsgrenze des SG „N“

Das Neuordnungskonzept

Neumarkt



- Gebäude**
- bestehende Bebauung
- geplante Bebauung
- Erschließung**
- innere Hauptschließung
- Fuß-, befahrbarer Wohnweg
- Platzgestaltung
- Reservefläche, weitere städtebauliche Untersuchungen
- Freiflächen**
- öffentliche/private Grünflächen
- Hoffläche z.T. zu gestalten
- Parkplätze
- offenes Gewässer
- Abgrenzung**
- Abgrenzung Gebiet des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes